

Verhaltens „alles gut geht“, verlor er allmählich das Risikobewußtsein und mit ihm die Bewußtheit der Pflichtverletzung, so daß er zum Zeitpunkt der Tat weder an seine Pflichten noch an mögliche Folgen dachte. Das Schuldmoment liegt in der leichtfertigen Verarbeitung der Erfahrung, daß bisher nichts passierte, bis zur Gewöhnung an das pflichtwidrige Verhalten.

Ursache der Gewöhnung muß eine *disziplinlose Einstellung* sein. Hierunter ist eine bewußte, andauernde, persönlichkeitsbedingte mangelhafte Bereitschaft zu verstehen, gesetzliche Pflichten einzuhalten und gewissenhaft zu erfüllen.

Derartige Fälle findet man bei Verkehrsstraftaten, bei denen sich die Täter an ein riskantes Verhalten (zum Beispiel die Benutzung eines nicht Verkehrs- oder betriebssicheren Fahrzeugs) gewöhnt haben, oder bei Arbeitsschutzverletzungen, bei denen die Verantwortlichen zunächst regelmäßige Kontrollen unterlassen, weil sie angeblich überflüssig seien, und schließlich überhaupt nicht mehr daran denken, daß sie solche Pflichten zu erfüllen haben.

4.5.5.2.4.

Das fahrlässige Verschulden nach § 8 Absatz 2 StGB als kriminalpolitisches Problem

Die Pönalisierung der Fahrlässigkeit durch unbewußte Pflichtverletzung, aus der nicht vorausgesehene Folgen erwachsen sind, die bei pflichtgemäßem Verhalten zwar voraussehbar und vermeidbar waren, wirft dennoch ernste Fragen der Grenzen kriminellen Verschuldens auf, deren sich Richter und Staatsanwälte, die solche Verfahren durchzuführen haben, sehr wohl bewußt sind und die sie sich stets aufs neue bewußtmachen müssen. Es besteht kein Zweifel, daß zum Schutze von Leben und Gesundheit, zum Schutze bedeutender volkswirtschaftlicher Werte und des Volksvermögens, insbesondere auch zur Vermeidung von Katastrophen, auch jeglicher unbewußten Pflichtverletzung, besonders aber dann, wenn sie bedeutende Schäden zur Folge hatte, entgegengetreten werden muß und auch rechtlich in bestimmten Fällen Konsequenzen zu ziehen sind (beispielsweise die Ablösung des Verantwortlichen aus der Position, der er sich nicht gewachsen gezeigt hat). Die Entwicklung in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, im Straßen- und Schienenverkehr und im Gesundheitswesen

muß in erster Linie dahin gehen, solche Systeme zu entwickeln, die menschliches Versagen in Gestalt unbewußter Pflichtverletzung weitgehend ausschließen oder doch weitestgehend minimieren. Damit verbunden muß eine solche Ausbildung der Werk tätigen und eine derartige Gestaltung der Arbeitsprozesse und des Arbeitsklimas sein, daß die bewußte Einhaltung der obliegenden Sorgfalts- und Sicherheitspflichten zum integralen und unverletzbaren Bestandteil der Arbeitsmoral wird; wobei auch das Verhaltenstraining besonders hinsichtlich der Angewöhnung beständiger kritischer Aufmerksamkeit und der Reaktion in kritischen Situationen eine gewichtige Rolle spielen sollte. Analysen von Havarien oder Unfällen oder tödlich verlaufenen ärztlichen Behandlungen, die zu Strafverfahren wegen fahrlässigen Verschuldens nach § 8 Absatz 2 StGB geführt haben, zeigen an, daß das Versagen häufig nicht einem einzelnen anzulasten ist, sondern daß sich dahinter Unzulänglichkeiten in Betrieben und Gesundheitseinrichtungen verbergen und daß es mitunter auch an der notwendigen Ausbildung und Erziehung zur ständigen Aufmerksamkeit und Pflichterfüllung sowie an den erforderlichen Kontrollen gemangelt hat.

Angesichts wohl auch dessen gelangen nur Bruchteile der Havarien, Unfälle oder Gesundheitsschädigungen, bei denen Fahrlässigkeit zu vermuten wäre, wirklich vor Gericht, wie ein Vergleich der Daten aus den statistischen Jahrbüchern nun schon seit Jahrzehnten ergibt. Offensichtlich selektieren die Betriebe, die Ermittlungsorgane und die Staatsanwaltschaft nach bestimmten Kriterien, denen allgemein wohl das Bedenken zugrunde liegt, solche zumeist tragischen Vorgänge zu kriminalisieren.

In den Fällen unbewußter Pflichtverletzung (auch der nach § 8 Abs. 2 StGB) fehlt es an dem entscheidenden Kriterium, das die eigentliche Krimalschuld ausmacht, an der subjektiven Widersetzlichkeit gegen die sozialistische Rechtsordnung (hier in Gestalt der besonderen Sorgfalts- und Sicherheitspflichten). Durch die Pönalisierung aber wird die unbewußte Pflichtverletzung eines Menschen, die gefährliche Folgen hatte und wegen der er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, unwillkürlich in ihrer Verschuldensqualität mit jedem schweren Diebstahl, jeder schweren Körperverletzung, rowdyhaften Ausschreitung oder Vergewaltigung de facto gleichgestellt, obwohl zwischen diesen Taten ein qualitativ wesentlicher Unterschied